

Amt der Kärntner Landesregierung  
Amulfplatz 1  
9021 Klagenfurt/Wörthersee

Per E-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

Wien, am 11. September 2019

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 - K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen begrüßt grundsätzlich den Entwurf, erlaubt sich dazu jedoch folgende Stellungnahme abzugeben:

**Ad Artikel II Änderung des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes:**

Gerade in Zeiten wie diesen, in denen „Digitalisierung“ großgeschrieben wird, sollte die elektronische Kommunikation forciert werden. Es sollte möglich sein Grundstücksteilungsverfahren elektronisch abzuwickeln und die notwendigen Grundstücksteilungspläne elektronisch an die Behörde zu übermitteln.

Gemeinsam mit eGovernment-ExpertInnen, insbesondere des Landes Kärnten, entwickelte die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen eine eGovernment-Anwendung, welche es ZiviltechnikerInnen ermöglicht, Behördenverfahren digital zu beantragen und passgenaue Datenpakete direkt an den „Elektronischen Akt“ (ELAK) der jeweiligen Behörde anzuliefern. Hierbei wird auch das hoheitlich geführte elektronische Urkundenarchiv (§§ 91c und d GOG) der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen eingebunden, welches naturgemäß ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit bietet. Technikaffine Behördenverfahren können somit österreichweit effizient digitalisiert werden. Startpunkte sind das Forstteilungs- und eben auch das Grundstücksteilungsverfahren des Landes Kärnten.

Hierfür ist jedoch eine Anpassung der jeweiligen Gesetze notwendig. Die notwendige Anpassung des § 2 Abs 3 des Kärntner Landes-Forstgesetzes 1979 befindet sich gerade in der Begutachtungsphase. In Anlehnung an die dortige Anpassung, bitten wir um die Anpassung des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes. Um Anträge elektronisch einreichen zu können, muss jedenfalls die Forderung nach einem Papierausdruck in § 1 Abs 4 Grundstücksteilungsgesetz entfallen.

■  
■  
Aktuell gültige Fassung des § 1 Abs 4 des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes:

*§1 (4) Der Antrag hat die für das zu teilende Grundstück im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmung sowie alle sonstigen zur Beurteilung notwendigen Angaben zu enthalten; dem Antrag ist der Plan über die Grundstücksteilung, der gemäß § 39 Abs. 2 VermG beim Vermessungsamt eingebracht wurde, unter Angabe der Geschäftsfallnummer des Vermessungsamtes als Papierausdruck anzuschließen. Der Planverfasser hat auf dem Papierausdruck des Planes zu bestätigen, dass der Papierausdruck mit dem beim Vermessungsamt eingebrachten Plan übereinstimmt.*

In den anderen Bundesländern gibt es diese, die digitale Antragstellung verhindernde Regelung, nicht.


Die von uns vorgeschlagene Änderung lautet daher:

*§ 1 (4) Der Antrag hat die für das zu teilende Grundstück im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmung sowie alle sonstigen zur Beurteilung notwendigen Angaben zu enthalten; dem Antrag ist ein von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 Liegenschaftsteilungsgesetzes verfasster Teilungsplan anzuschließen.*

Um die Möglichkeit der elektronischen Einbringung von Grundstücksteilungsplänen durch ZiviltechnikerInnen über das Urkundenarchiv der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen (§§ 91 c und d GOG) im vollen Umfang nutzen zu können, sollte dem § 1 Abs 4 auch noch folgender Passus angefügt werden:

*Sofern der Antrag von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen übermittelt wird, ist der Antrag elektronisch zu stellen und der Teilungsplan aus dem Urkundenarchiv der Ziviltechniker gem. § 15 Abs 6 ZTG 2019 zu übermitteln.*

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Präsident